



· Amtliche Bekanntmachungen:	7
· Aktuell Wissenswertes	13
· Kirche in Lichtenstein	16
· Vereine in Lichtenstein	18
· Ortsteil Unterhausen	18
· Ortsteil Holzelfingen	20
· Ortsteil Honau	23

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Lichtenstein.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt und Druck: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121/9793-0

Bücher - Flohmarkt

am Samstag, 08. Juli 2023

von 10 bis 12 Uhr

vor der **Gemeindebücherei**

Jede Menge Lesestoff für den Sommer
- zum **Schnäppchenpreis!**



Romane - DVDs - Spiele - CDs -
Kinder- und Jugendbücher -
Sachbücher

Vorbeischaun lohnt sich!

Bilderbuch-Kino

„Der kultivierte Wolf“

10.00 - 10.45 Uhr

Vorlesen und Malen für Kinder
ab vier Jahren



Gemeindebücherei, Tel. 07129 / 922493,
buecherei@gemeinde-lichtenstein.de



Wir unterstützen den Turmhahn auf der Johanneskirche und gehen baden in der Echaz!

Herzliche Einladung zum Entenrennen
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
zugunsten der Renovierung des Turms der Johanneskirche
am Sonntag, 9. Juli 2023
im Anschluss an den Ökumenischen Gottesdienst für Groß und Klein
um 10 Uhr beim Goasgardafeschk des TSV Oberhausen



Evangelische Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau
Rathausplatz 3 | 72805 Lichtenstein-Unterhausen | Tel.: 07129/4216



Herzliche Einladung
Komm ins` café im **garten**

am Sonntag **9.7. 2023**

Café und Kuchen

Geöffnet von 13:00 – 18:00 Uhr

Nächste Termine:

Sonntag **13. August** Café & Badespaß

Sonntag **10. September** Café & Beeren

Dienstag **03. Oktober** Café & Zwiebelkuchen

Gerne verwöhnen wir Euch mit Kaffee, leckeren selbstgebackenen Kuchen und Wurstsalat.

Euer Café-Team

***Haus Sonnenfels e.V. + EmK * Elfengrottestraße 16 ***
72805 Lichtenstein- Unterhausen* *07129-4133 *renate@haus-sonnenfels.de*



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0



Sommmerkino ★

MOVIE

im Hof
vom Lädle

für Teens

Freitag 14.7. 23
21:00 Uhr

Eintritt frei.
Es gibt Popcorn + Getränke.
Stühle bitte mitbringen

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in für den Bereich Personalwesen und Entgelt (m/w/d)



Gemeinde
Lichtenstein

Die **unbefristete Stelle (80%, ca. 32 Std/Wo)** ist, je nach Qualifikation, bis **Entgeltgruppe 9a TVöD, bzw. A 9 LBesG BW** bewertet.

Ihre Aufgaben

- Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Tarifbeschäftigten und Beamten
- Mitarbeit in der Personalverwaltung - von der Einstellung von Mitarbeitern bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Führen der Personalakten
- Bearbeitung tarif- und beamtenrechtlicher Fragestellungen im übertragenen Aufgabengebiet
- Abrechnung der Reisekosten

Unser Angebot

- Ein verantwortungsvolles und vielseitiges Aufgabengebiet
- Ein attraktives und interessantes Arbeitsumfeld in einem engagiertem, jungen Team
- Eine umfassende Einarbeitung ist gewährleistet
- Möglichkeit zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung
- Betriebliche Altersvorsorge über den KVBW
- Moderne Verwaltung mit den Vorzügen des TVöD (z.B. Homeoffice, Fahrradleasing).

Ihr Profil

- Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Beamten/in im mittleren Dienst oder eine vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse und Erfahrung im einschlägigen Arbeitsgebiet von Vorteil
- Sorgfältige und selbständige Arbeitsweise
- Gute Kenntnisse im Sozialversicherungs- und Steuerrecht wünschenswert
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Gute PC-Kenntnisse, vor allem mit MS-Office Produkten

Fragen zum Stelleninhalt

- Beatrice Herrmann, Leiterin des Hauptamts
Tel.: 07129 696-10,
E-Mail: beatrice.herrmann@gemeinde-lichtenstein.de

Lichtenstein (ca. 9.300 Einwohner) in der Nähe von Reutlingen und Tübingen.

Gemeinde Lichtenstein familienfreundlich und lebenswert am Rand der **Schwäbischen Alb!**

www.gemeinde-lichtenstein.de

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. Juli 2023** per E-Mail an karriere@gemeinde-lichtenstein.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Vorarbeiter/in (m/w/d)

für unseren Bauhof



Gemeinde
Lichtenstein

Die **unbefristete Stelle (100%)** ist mit der **Entgeltgruppe 7 TVöD zzgl. Vorarbeiterzulage** bewertet.

Ihre Aufgaben

- Wartungs- und Reparaturarbeiten am öffentlichen Kanalnetz
- Unterhaltungsarbeiten an Abwasserpumpwerken und technischen Sicherheitsgeräten
- Tätigkeit in den Bereichen Tiefbau und Hochbau
- Unterstützung der Handwerkerkolonnen
- Unterstützung der Gärtnererkolonne
- Fahrer/in im Winterdienst

Unser Angebot

- Ein verantwortungsvolles und vielseitiges Aufgabengebiet
- Ein attraktives und interessantes Arbeitsumfeld in einem engagiertem Team
- Möglichkeit zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung
- Betriebliche Altersvorsorge über den KVBW
- Moderne Verwaltung mit den Vorzügen des TVöD (z.B. Fahrradleasing).

Ihr Profil

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder vergleichbare Ausbildung im Tiefbau-/ bzw. Hochbaubereich
- Führerschein der Klasse C bzw. CE wünschenswert
- Bürgerorientiertes und freundliches Auftreten
- Bereitschaft, einzelne Tätigkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten auszuüben (z.B. Winterdienst)
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit

Fragen zum Stelleninhalt

- Beatrice Herrmann, Leiterin des Hauptamts
Tel. 07129 696-10,
E-Mail: beatrice.herrmann@gemeinde-lichtenstein.de
- Jörg Schwille, Bauhofleiter
Tel. 07129 696-80,
E-Mail: joerg.schwille@gemeinde-lichtenstein.de

Lichtenstein (ca. 9.300 Einwohner) in der Nähe von Reutlingen und Tübingen.

Gemeinde Lichtenstein familienfreundlich und lebenswert am Rand der Schwäbischen Alb!

www.gemeinde-lichtenstein.de

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. Juli 2023** per E-Mail an karriere@gemeinde-lichtenstein.de oder per Post an **Gemeinde Lichtenstein, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein.**

»» Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts und der Ortsämter

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Donnerstag, 13.07.23, 18.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Die Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen.

Tagessordnung

1. Gemeindeeigenes Gebäude Schulstraße 10 in Lichtenstein-Honau
- Antrag des DRK-Ortsvereins Lichtenstein auf Überlassung der Nutzungsrechte für die Räumlichkeiten im EG und 1. OG
2. Freiwillige Feuerwehr Lichtenstein - Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens
3. Mitteilungen und Anfragen

Peter Nußbaum
Bürgermeister

Der öffentlichen Sitzung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Pfullingen

Pfullingen. Nachdem die Gemeinderäte der Stadt Pfullingen und der Gemeinden Eningen und Lichtenstein bereits im April dieses Jahres der Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zugestimmt haben, wurde Mitte dieser Woche die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei einem gemeinsamen Termin unterzeichnet. Der Gutachterausschuss wird zum 01. Juli seine Arbeit aufnehmen.

Pfullingens Bürgermeister Stefan Wörner, welcher sich darüber freut, dass die in einem sehr vertrauensvollen Abstimmungsprozess erarbeiteten Grundlagen in allen Gemeinderäten auf Zustimmung gestoßen sind und die Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst wurden, fühlt sich bestätigt darin, dass das Dreier-Bündnis mit der bisherigen Zusammenarbeit auf einem guten Weg ist.

„Die Basis für eine Vertiefung ist auch in anderen Bereichen gegeben. Der Prozess, der mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Vereinbarung Mitte dieser Woche beendet wurde, hat nur knapp ein halbes Jahr gedauert. Die Bestellung der neuen Gutachter wird im Pfullinger Gemeinderat noch vor der Sommerpause erfolgen.“ erläutert Wörner.

Einen großen Dank sprachen die drei Bürgermeister Manuel Baier, Leiter des Fachbereiches 1 und Kurt Mollenkopf, den künftigen Leiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Pfullingen aus.

Auch Eningens Bürgermeister Alexander Schweizer zeigt sich überzeugt vom Zusammenschluss der Kommunen: „Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses ist die logische Fortsetzung unserer bewährten, interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Pfullingen und den Gemeinden Eningen unter Achalm und Lichtenstein. Die Gewährleistung einer raschen, örtlichen und bürgerfreundlichen Erledigung von Verwaltungsdienstleistungen macht in Zukunft unweigerlich eine engere Zusammenarbeit erforderlich. Ebenfalls führt die Zusammenfassung komplexer Aufgabenerledigung in größeren Einheiten zur qualitativen und quantitativen

Aufwertung von Arbeitsbereichen. Dies ermöglicht unseren Kommunen, auch im zunehmenden Wettbewerb um motivierte Fachkräfte weiterhin attraktive Arbeitsplätze anbieten zu können.“

„Der Schritt hin zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss ist konsequent und folgerichtig, nachdem unsere Gemeinden bereits auf eine bewährte langjährige Kooperation bei der Abwasserbeseitigung blicken können. Zudem ist es erfreulich, dass diese Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit unserer drei Kommunen von einhelliger Zustimmung aller Akteure begleitet wurde. Ich begrüße es sehr, dass wir in Anbetracht der sich

wandelnden Rahmenbedingungen für die gesamte öffentliche Verwaltung und des wachsenden Stellenwerts interkommunalen Handelns gemeinsam bestrebt sind, diesen Weg fortzusetzen und die interkommunale Zusammenarbeit zukünftig auf weitere Handlungsfelder auszudehnen.“ Gibt der Dritte im Bunde, Lichtensteins Bürgermeister Peter Nußbaum, an.

Die Neubildung der Gutachterausschüsse wurde notwendig, da seitens des Landes die Gutachterausschussverordnung novelliert wurde und nur noch Ausschüsse gebildet werden dürfen, die eine gewisse Anzahl an Kauffällen in deren Gebiet verzeichnen. Neben dem gemeinsamen Gutachterausschuss in Pfullingen gibt es im Landkreis weitere gemeinsame Gutachterausschüsse in den Städten Metzingen, Münsingen und Reutlingen zu verzeichnen.



(Bild: Nadine Bogdanovic, Stadtverwaltung)

Amtliche Bekanntmachungen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle
- Erstreckungssatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses auf das Gebiet der Gemeinden Eningen unter Achalm und Lichtenstein



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Bildung eines

gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der **Stadt Pfullingen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Wörner (im Folgenden „Stadt Pfullingen“ genannt)

und den Gemeinden

Eningen unter Achalm, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Schweizer **Lichtenstein**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Nußbaum (im Folgenden „abgebende Gemeinden“ genannt)

Vorbemerkung:

Die Stadt Pfullingen und die abgebenden Gemeinden schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zum 01.07.2023, aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) i.V. mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Pfullingen.

- (2) Die Stadt Pfullingen erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Pfullingen über. Sie erfüllt die Aufgabe in den Räumen der Stadtverwaltung Pfullingen, Marktplatz 4+5, 72793 Pfullingen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Pfullingen sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei der Stadt Pfullingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Pfullingen“ (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Pfullingen in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden festgelegt. Jede Stadt/Gemeinde benennt hierfür eigene Gutachter, die vorzugsweise für Gutachten auf den jeweiligen Gemarkungen eingesetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Pfullingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches bestellt und von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses vorgeschlagen.
- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses wird aus dem Kreis der von der Stadt Pfullingen vorgeschlagenen Gutachter bestellt, je einen Stellvertreter aus dem Kreis der von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachter.
- (5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (6) Die Stadt Pfullingen und die abgebenden Gemeinden verpflichten sich ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 30.06.2023 abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 GuAVO).

§ 3 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören u. A. die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
 - Altlasten
 - Bodenrichtwertkarten
 - Flächennutzungsplan
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, ...)
 - Höhenlinien
 - Orthofotos
 - Schutzgebiete
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete...
- Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update - den aktualisierten Datenbestand - an die Stadt Pfullingen.
- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der jeweiligen Gemeinde in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

- (3) Bei Bedarf und nach Aufforderung der Stadt Pfullingen übergeben die abgebenden Gemeinden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
- (4) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten, sofern hierfür die Zustimmung des Auftraggebers und/oder ein öffentlicher Auftrag vorliegt.
- (5) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, der die notwendigen Unterlagen erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige Gemeinde/Stadt zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (6) Die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den jeweiligen Gemeinden/Städten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Pfullingen weitergeleitet.

§ 4 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird zum 01.07.2023 bei der Stadt Pfullingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO) und trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Pfullingen“.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Übergang der Aufträge

Die bis zum 30.06.2023 bei den jeweiligen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Gemeinden beantragten Verkehrswertgutachten sind fertigzustellen. Diese beantragten Gutachten gehen nicht zur Weiterbearbeitung an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses über.

§ 6 Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Stadt Pfullingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Pfullingen besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Stadt Pfullingen verpflichtet sich weiter eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.
- (2) Sollten aufgrund des Fachkräftemangels Personalengpässe entstehen, die nicht kurzfristig behoben werden können, werden sich neben der Stadt Pfullingen auch die abgebenden Kommunen bemühen, bestehendes Personal in Form der Personalleihe für die Aufgaben des gemeinsamen Gutachterausschusses bereitzustellen.
- (3) Die erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Pfullingen.

§ 7 Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Pfullingen erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Abs. 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Pfullingen, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Gutach-

terausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses entstehen. Die Kostenverteilung erfolgt entsprechend der Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen. Maßgeblich hierfür sind die zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungszeitraumes amtlichen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendung bilden dabei insbesondere:

- Die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten
- Die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gem. § 14 GuAVO
- Die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- Die laufenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle
- Die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (z.B. Kaufpreissammlung Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Pfullingen geeignete Kostennachweise zu führen.

(4) Bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt die Stadt Pfullingen eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(5) Die Stadt Pfullingen erhebt eine Vorauszahlung von jeder abgebenden Gemeinde. Die Zahlung ist bis zum 01.06. eines Kalenderjahres, erstmalig bis zum 01.06.2024, ohne besondere Aufforderung an die Stadt Pfullingen zu entrichten.

Der Vorauszahlungsbetrag richtet sich nach der Endabrechnung des Vorjahres und wird zeitgleich mit dieser mitgeteilt.

Bankverbindung Stadt Pfullingen:

Kreissparkasse Reutlingen

IBAN: DE97 6405 0000 0000 6000 46

BIC: SOLADES1REU

(6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind diese nach den für Gebühren geltenden kommunalabgaberechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

(7) Soweit nachträglich, entgegen der Annahmen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, festgestellt wird, dass die Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung der Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Etwaige Umsatz- oder Ertragssteuerzahlungen bzw. -erstattungen werden bei der Abrechnung nach Abs. 2 ff. berücksichtigt.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt in Schriftform. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Stadt Pfullingen.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Pfullingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 9 Wirksamkeit

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat dieser Vereinbarung am 18.04.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat dieser Vereinbarung am 02.02.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein hat dieser Vereinbarung am 09.02.2023 zugestimmt.

§ 10 Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Reutlingen.
- (2) Diese Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2023, rechtswirksam.
- (3) Die Stadt Pfullingen teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Pfullingen stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.

§ 12 Geschlechterneutralität

Soweit in dieser Satzung für Personen und Funktionen sprachlich die männliche Form gewählt wurde, gilt diese in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die **Stadt Pfullingen**, am 28.06.2023

gez. Stefan Wörner, Bürgermeister

Für die **Gemeinde Eningen unter Achalm**, am 28.06.2023

gez. Alexander Schweizer, Bürgermeister

Für die **Gemeinde Lichtenstein**, am 28.06.2023

gez. Peter Nußbaum, Bürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 20.06.2023 folgende Satzung für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei Leistungen für Gerichte werden die Gebühren entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Verkehrswert der Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Bauwerke, des Grundstückszubehörs und der Rechten an Grundstücken bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung. Als Grundstück gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.).
- (3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstückes wird die Gebühr mit Ausnahme der Absätze (4) bis (7) gesondert berechnet.
- (4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftliche genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.
- (5) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer Wohnungs-/Teileigentumsrechte eines Eigentümers auf einem Grundstück wird aus dem höchsten Verkehrswert die volle Gebühr berechnet; für jeden weiteren Verkehrswert ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 50 %.
- (6) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
- (7) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
- (8) Ist für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird dafür keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (9) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (10) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks nach § 6 Abs. 2 berechnet.
- (11) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Abs. 2.
- (12) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des durchschnittlichen gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksfläche beträgt höchstens 800 m².
- (13) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Ermäßigte Gebühr

- (1) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so bemisst sich die Gebühr für den Stichtag, der den Tag der Bewertung

am nächsten kommt, nach § 6 Abs. 2. Für jeden weiteren Stichtag ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

- (2) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut – im Zuge eines Verkehrswertgutachtens – zu bewerten, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 Wertermittlungsverordnung) wesentlich geändert haben, so wird die Gebühr nach § 6 Abs. 2 um 50 % ermäßigt.

§ 5 Erhöhte Gebühr

- (1) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. bei gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung) erhöht sich die Gebühr um 10 % bis 50 %.
- (2) Wird vom Antragsteller eine zusätzliche Wertangabe verlangt (zusätzliche Angabe des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) – soweit dies möglich ist- so wird hierfür zusätzlich 20 % der Gebühr nach § 6 Abs. 2 verlangt.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (2) Bei der Wertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten beträgt die Gebühr bei einem ermittelten Wert

<u>Verkehrswert</u>	<u>Gebührenhöhe</u>	
bis 25.000,00 €	600,00 €	-
bis 100.000,00 €	600,00 €	zzgl. 0,40 % aus dem Betrag über 25.000 Euro
bis 250.000,00 €	750,00 €	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 €
bis 500.000,00 €	1.500,00 €	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 €
bis 5 Mio. €	2.000,00 €	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 €
über 5 Mio. €	5.500,00 €	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €

- (3) In den Gebühren sind zwei Ausfertigungen inklusive Übersendung für den Antragsteller enthalten.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 2 um 50 %. Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewert bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 300,00 €.
- (6) Für schriftliche (auch per E-Mail) Auskünfte (anonymisiert) aus der Kaufpreissammlung (d.h. ohne örtliche Besichtigung) gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Für schriftliche (auch per E-Mail) Bodenrichtwert- bzw. Bodenwertauskünfte (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 25,00 €.
- (8) Die Gebühr für die von der Geschäftsstelle veröffentlichten Bodenrichtwertkarten beträgt digital 60,00 € für je eine Kommune.
- (9) Anderweitige Kopien werden pro DIN A4-Seite mit 0,25 € und pro DIN A3-Seite mit 0,50 € berechnet.
- (10) Die Kosten der Übersendung werden – außer bei Gutachten – zusätzlich mit 3,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7 Rücknahme eines Antrags

- (1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird je nach Bearbeitungsstand eine Gebühr von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

§ 8 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind die hierdurch entstehenden Auslagen zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung durch den Antragsteller zu entrichten.

- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen sind sie neben der Gebühr nach § 6 Abs. 2 zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr wird nach den Gebührensätzen der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 7 mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung an die Stadtkasse Pfullingen fällig.

§ 11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.07.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.1978, zuletzt geändert am 04.10.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 20. Juni 2023

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ERSTRECKUNGSSATZUNG

des Gemeinsamen Gutachterausschusses auf das Gebiet der Gemeinden Eningen unter Achalm und Lichtenstein

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschuss-gebührensatzung)“ der Stadt Pfullingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Eningen unter Achalm und Lichtenstein.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 20. Juni 2023

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Albwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe

Am **Mittwoch, 12. Juli 2023**, um **17.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Albwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentlich:

1. Bekanntgaben
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2021
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Wirtschaftsplan für das Jahr 2023
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Wasserkraftanlage am Pumpwerk der Albwasserversorgungsgruppe
 - Bericht zum aktuellen Betrieb
5. Betriebsführung Wasserkraftanlage
 - Pachtvertrag zur Betriebsführung
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Anfragen / Verschiedenes

Mario Storz

Verbandsvorsitzender

NAWO Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung

Die NAWO – Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung bietet jeden zweiten und vierten Montag im Monat eine Sprechstunde im **Besprechungsraum Gebäude Rathausplatz 9** an. Die Sprechzeiten sind jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr.

NAWO ist Ansprechpartner für Mieter und Vermieter und hilft bei drohendem Wohnungsverlust.

Das Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung befindet sich in Reutlingen, in der Lindenstraße 35. Sie erreichen die Mitarbeiter der NAWO telefonisch unter 07121/9880 -130 oder -131 sowie per E-Mail: nawo@awo-reutlingen.de.

Das Angebot der NAWO umfasst folgende Punkte

- Beratung und Unterstützung für Familien, Alleinlebende und Alleinerziehende in Stadt und Landkreis Reutlingen, deren Wohnraum gefährdet ist
- aufzusuchende Soziale Arbeit
- Informationen über Hilfsangebote vor Ort
- Vermittlung im Konfliktfall zwischen Mieter und Vermieter.

Die NAWO hilft Ihnen beim Erhalt ihrer Wohnung, wenn Sie mit Mietzahlungen im Rückstand sind, bei der Sicherstellung künftiger Miet- und Energiekostenzahlungen, beim Beantragen finanzieller Hilfen zur Übernahme der Mietschulden und/oder Energieschulden sowie mit Begleitung zu Behörden und anderen Beratungsstellen.

Sollten Sie von einem dieser Punkte betroffen sein, kommen Sie zu einer der Sprechstunden in das Rathaus oder rufen Sie an und lassen sich beraten. Die NAWO unterstützt Sie, je früher Sie den ersten Schritt tun, desto größer ist die Erfolgschance.

Nächste Sprechzeiten der NAWO für die Gemeinde Lichtenstein im Besprechungsraum Gebäude Rathausplatz 9:

Montag, 10.07.2023, 14:00 – 16:00 Uhr

Montag, 24.07.2023, 14:00 – 16:00 Uhr

Endlich ist es soweit: Das Sommerferienprogramm ist erschienen!



Mit dem 33. Sommerferienprogramm hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Organisationen und Firmen wieder ein aufregendes, kreatives und vielfältiges Angebot für eure Sommerferien zusammengestellt. Es sorgt für Abwechslung in den Ferien und gibt euch Anreize für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Ihr werdet wieder eine bunte Mischung aus altbekannten und neuen Veranstaltungen finden. Ob kreatives Gestalten, Sport und Bewegung, Ausflüge und Besichtigungen – für jeden Geschmack ist hoffentlich etwas dabei.

Das Anmeldeverfahren wird auch in diesem Jahr nur ONLINE durchgeführt und ist vom 07.07.2023 bis 19.07.2023, 18.00 Uhr möglich. Ihr findet das Programm auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Leben & Gesellschaft / Jugend / Sommerferienprogramm oder unter www.lichtenstein.ferienprogramm-online.de. In Ausnahmefällen kann für Haushalte ohne Internet eine Anmeldung vor Ort im Rathaus in Zimmer 9 oder 20 erfolgen.

Wir freuen uns über viele Teilnehmer/innen und wünschen euch viel Spaß beim Stöbern und Ausschauen.

Mittagstisch für Senioren

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am Mittwoch, den 12. Juli 2023 ist es wieder so weit. Der Mittagstisch für Senioren findet um 12.00 Uhr (Einlass ab 11.30 Uhr) im Bürgertreff, Rathausplatz 13 statt. Dazu sind alle Lichtensteiner Senioren ab 60 Jahren recht herzlich eingeladen. Angehörige oder Begleitungen sind ebenso willkommen.

Der Preis für ein dreigängiges Menü beträgt 9.00 Euro (ohne Getränke). Es kann zwischen Vollkostmenü und vegetarischem Menü gewählt werden. Das Essen wird vom Seniorenzentrum Martha-Maria bezogen.

Anmeldungen bitte bis spätestens Samstag, 08.07.2023 bei Frau Bertsch, Tel.: 47 77. Diejenigen, die einen Fahrdienst benötigen, bitten wir dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

Ihre Frauen vom Seniorenmittagstisch

Wir gratulieren ganz herzlich

am 07. Juli 2023

Herrn Wolfgang Kohlen, Holzelfingen, zum 80. Geburtstag

am 12. Juli 2023

Frau Marieanne Alker, Unterhausen, zum 80. Geburtstag

und wünschen den Jubilaren für das neue Lebensjahr recht viel Gesundheit und Freude.



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0

Ehejubiläum

Zur **Diamantenen Hochzeit** gratulieren wir ganz herzlich **am 12. Juli 2023**

Herrn Gunter Wehrmann und seiner Ehefrau Hildegard, Unterhausen

Herrn Adolf Epli und seiner Ehefrau Hannelore, Unterhausen

Wir wünschen den Jubelpaaren von Herzen alles Gute und noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Gemeindebücherei Lichtenstein



"Lesetipps frisch vom Profil!" + Literaturkreis ab Herbst 2023



Gut besucht war die Veranstaltung "Lesetipps frisch vom Profil!" in der Gemeindebücherei, die in Kooperation mit der Volkshochschule und der Pfullinger Buchhandlung am Laiblinplatz durchgeführt wurde. Buchhändlerin Anja Nußbaum führte gut gelaunt und souverän durch den Abend und stellte 18 Neuerscheinungen des diesjährigen Buchmarkts vor. Ganz unterschiedliche Titel - spannende Thriller, Unterhaltungsromane, Humoriges und Gegenwartsliteratur. So konnten alle unter dem gut einem Dutzend Zuhörerinnen und Zuhörern Anregungen für die eigene Sommer- und Urlaubslektüre mit nach Hause nehmen.

Doch nicht nur das - der Abend an sich war überaus unterhaltsam. Bei einem Glas Sekt oder Saft und Knabbereien war es ein Vergnügen, Anja Nußbaum zuzuhören und sich von ihr in den Kosmos der einzelnen Bücher entführen zu lassen.

Am Mittwoch, 15. November 2023

wird es die nächste Ausgabe geben: "Lesetipps frisch vom Profil!", wieder mit Anja Nußbaum und einer Auswahl an interessanten und spannenden Romanen.

Für alle, die sich gerne **über Bücher austauschen** möchten, starten wir im Herbst mit einem **Literaturkreis**.

In lockerer Runde kann man sich dabei - ebenfalls unter der Leitung von Anja Nußbaum - über gelesene Bücher und ihre Inhalte unterhalten.

Folgende Termine sind geplant, jeweils mittwochs von 18.30 - 20.00 Uhr: 18.10.2023 / 22.11.2023 / 10.01.2024 / 07.02.2024.

Die Ausschreibung erfolgt im Herbst/Winter-Programm der vhs. Sich informieren und dann auch anmelden kann man sich direkt bei uns in der Gemeindebücherei.



LeseStart: "Die kleine Raupe Nimmersatt"

Vorlesen, Spielen und Basteln für Kinder ab zwei Jahren mit einer Begleitperson

Donnerstag, 13. Juli 2023, 15.00 bis ca. 16.00 Uhr

Mit Anmeldung.

KreativWerkstatt Sommer-Spezial: "Sonnenfänger-Windspiel"

Ein schnelles Highlight für Garten, Balkon oder ans Fenster. Für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren

Freitag, 14. Juli 2023

flexibel während der Öffnungszeit zwischen 15.00 und 18.00 Uhr - Mit Anmeldung.

Gemeindebücherei Lichtenstein

Tel. 07129/922 493, buecherei@gemeinde-lichtenstein.de

Pflegestützpunkt

Ein Unfall, ein Schlaganfall oder eine andere schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen verändern. Das kann Menschen aller Altersstufen betreffen.

Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, sich anbahnt oder sich verschlimmert, ist vieles zu klären und Entscheidungen müssen getroffen werden.

Vielleicht besteht auch noch kein Pflege- oder Betreuungsbedarf, aber viele Dinge werden altersbedingt beschwerlich und es stellen sich Fragen nach geeigneten Entlastungsmöglichkeiten und wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter sichergestellt werden kann.

Terminvereinbarungen sind jederzeit möglich unter:

Tel. 07121-480 4030 oder per Email: pflegstuetzpunkt@kreis-reutlingen.de möglich.

Bitte bleiben Sie gesund und achten Sie auf Ihre Mitmenschen!

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

»» Aktuell Wissenswertes**SOKO Steigbergsteigle wird beim Naturschutzwettbewerb "Unsere Heimat & Natur" ausgezeichnet**
Luca Mistele erhält Preisgeld für sein Engagement

In Lichtenstein-Oberhausen im Landkreis Reutlingen engagiert sich Luca Mistele gemeinsam mit seinem Vater Jürgen Zimmerer und vielen anderen engagierten Helferinnen und Helfern für die Wiederherstellung einer artenreichen Wacholderheide. Mit ihrem Projekt „**SOKO – Steigbergsteigle**“ gehört die Gruppe **zu den diesjährigen Preisträgern des Wettbewerbs „Unsere Heimat und Natur“** und erhält 3.000 Euro. Bereits seit 2014 und damit zum zehnten Mal fördern Edeka Südwest und die Stiftung NatureLife-International so gemeinsam besondere Naturschutzprojekte in der Region.

Mehr als 235 Umweltprojekte im Südwesten wurden bereits mit insgesamt über einer halbe Million Euro ausgezeichnet. Kundinnen und -Kunden der teilnehmenden Edeka-Märkte unterstützen den Wettbewerb mit dem Kauf regionaler Bio-Kräutertöpfe.

In Lichtenstein wurde der symbolische Scheck über 3.000 Euro an Projektleiter Luca Mistele überreicht. Er bedankte sich bei Gunther Ehni als Vertreter der Stiftung NatureLife-International und Michaela Meyer, Geschäftsbereichsleiterin Nachhaltigkeit bei Edeka Südwest, für die Auszeichnung und Förderung. Edeka Roggenstein übernimmt zudem die Patenschaft für das Projekt. „Claus-Peter Hutter, Präsident von NatureLife betonte: „Noch nie war die Bedrohung der biologischen Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften so groß wie heute.

Der Rückgang vieler, einst häufiger Pflanzen- und Tierarten wird noch durch die Auswirkungen des Klimawandels verschärft. Deshalb sind praktische Projekte für die Naturbewahrung, die

Landschafts- und Heimatpflege als ökologische Bausteine zur Bio-topvernetzung wichtiger denn je. Hierfür bedarf es entschlossener Menschen die nicht nur reden, sondern auch mutig und konsequent handeln.“ Genau sie werden im Rahmen des Wettbewerbs „Unsere Heimat und Natur“ von Edeka Südwest mit fachlicher Begleitung von NatureLife-International ausgezeichnet. Einen wichtigen Beitrag hierfür leistet das Projekt „SOKO – Steigbergsteigle“ bei

Lichtenstein-Oberhausen im Landkreis Reutlingen. Im Mittelpunkt steht die Sicherung und ökologische Optimierung einer zunehmend verbuschten Wacholderheide und damit die Sicherung bedrohter Lebensräume für den Kreuzenzian und andere Arten sowie auch auf solche Pflanzen angewiesene Insekten wie den Kreuzenzian-Ameisenbläuling. Aber auch zahlreiche Orchideen und andere seltene Pflanzen sowie der Alpenbock, der Libellen-Schmetterlingshaft, die Spanische Flagge, der Feurige Perlmutterfalter und viele andere seltene und vom Aussterben bedrohte Insekten konnten hier wieder eine Heimat gegeben werden.

Für die Ziele des von Luca Mistele koordinierten Projekts sind regelmäßige Maßnahmen zur Gehölzpflanze, gezielte Beweidung und punktuelle Mahd erforderlich.

2023 werden weitere 20 Projekte ausgezeichnet

Unterstützt wird der Wettbewerb von Kundinnen und Kunden der Edeka Südwest. Mit einem Teil des Erlöses aus dem Verkauf von Bio-Kräutertöpfen der Regionalmarke „Unsere Heimat – echt & gut“ wird der Fördertopf regelmäßig gefüllt. In diesem Jahr erhöht sich die Zahl der mehr als 235 mit über 550.000 Euro prämierten Projekten nochmal um 20 neue Preisträger, die mit insgesamt 52.000 Euro unterstützt werden.

**Seniorenzentrum Martha-Maria****Zeitreise in die 50er und 60er Jahre bei Geburtstagsfeiern von Martha-Maria**

Es wurde kräftig Geburtstag gefeiert bei Martha-Maria letzte Woche. Die Jubilarinnen und Jubilare der Monate April-Juni kamen voll auf ihre Kosten. Mit Waldfrucht-Schnitten war für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Fürs rundum gelungene Programm hatten wieder einmal die Betreuungsassistentinnen gesorgt. Gemeinsam unternahm man eine spannende Zeitreise zurück in die 1950er und 1960er Jahre. Dabei gab es einen spannenden Streifzug durch diese beiden Jahrzehnte. Die Modetrends der damaligen Zeit waren Thema, doch auch an Musik kam man nicht vorbei. Vier Männer aus Liverpool wurden damals weltberühmt. Sie nannten

sich die Beatles waren eine der berühmtesten Bands der Welt - klar, dass man sich auch auf der Geburtstagsparty in Honau gerne an deren Musik erinnert.

AE



Seminare Obstsorten bestimmen und Mostseminar im Streuobstparadies

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies bietet erneut Seminare zur Bestimmung regionaler Obstsorten an. Erstmals mit dabei: ein 1-Tages Kurs für Einsteiger. Zudem Seminare für Anfänger und Fortgeschrittene rund um das schwäbische Nationalgetränk. Alte Bewirtschaftungstechniken erleben derzeit eine Renaissance. Ob Sensen mähen, Einwecken oder Mosten – das Wissen früherer Generationen ist wieder schwer gefragt. Für all diejenigen, die gerne mal einen Most aus dem eigenen Obst herstellen wollen oder mehr über die vielfältigen Sorten der eigenen Streuobstwiese lernen möchten, bietet der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e. V. auch in diesem Jahr wieder Most- und Sorten-Seminare für Anfänger und Fortgeschrittene an.

Anfänger-Seminar „Most und Obstwein selbst gemacht!“

Samstag, 02. September 2023, 09:00-18:00 Uhr
Haus des Gastes, Helfenstein Straße 20, 73342 Bad Ditzgenbach
Fortgeschrittenen-Seminar „Most und Obstwein selbst gemacht!“

Samstag, 09. September 2023, 09.00-18.00 Uhr
Haus des Gastes, Helfenstein Straße 20, 73342 Bad Ditzgenbach
Die Teilnahmegebühr beträgt € 95,00 p. P. Direkte Mitglieder des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies e. V. zahlen nur € 85,00 p. P. Im Beitrag ist ein umfassendes Skript, ein Most-Glas, Tagungsverpflegung sowie ein Vesper zur Obstwein-Verkostung enthalten.

Einsteiger-Seminar „Kurz und knackig: Obstsorten bestimmen“
Samstag, 30. September 2023 von 09:30 bis 16:00 Uhr im Haus des Gastes in Bad Ditzgenbach

Die Teilnahmegebühr: € 80,00 p. P. für Nicht-Mitglieder und € 70,00 für direkte Mitglieder im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e. V.. Im Beitrag ist ein umfassendes Skript, sowie Tagungsverpflegung enthalten.

Zudem bietet der Verein Schwäbisches Streuobstparadies im Herbst erneut den **beliebten 2-tägigen Klassiker für pomologisch Interessierte** an.

Am 1. Seminartag werden zunächst Methoden zur Sortenbestimmung angewendet und der Gebrauch der Bestimmungsliteratur erläutert. Im Anschluss werden regionale Sorten gemeinsam bestimmt und besprochen. Am 2. Seminartag werden die grundlegenden Inhalte vertieft. Dann folgt ein Sortenspaziergang, auf dem Sorten gesichtet, gesammelt und bestimmt werden. Abschließend können die Seminarteilnehmer ihre mitgebrachten Sorten

aus dem heimischen Garten und von der Streuobstwiese von den Referenten und der Gruppe bestimmen lassen.

Das Seminar richtet sich an ambitionierte Einsteiger in die Pomologie, die bereits 5 Sorten sicher erkennen können. Durch das 2-tägige Seminar führt Fachberater, Sortenkennner und Streuobst-Pädagoge Thilo Tschersich aus Beuren.

Einsteiger-Seminar „Obstsorten bestimmen“

1. Teil Samstag, 16. September 2023 von 10-16:30 Uhr
2. Teil Samstag, 30. September 2023 von 10-16:30 Uhr jeweils im Obstbaumuseum Glems

Die Teilnahmegebühr beträgt € 135 p. P. für Mitglieder des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies, bzw. € 145 für Nicht-Mitglieder. Darin beinhaltet ist ein umfassendes Skript, sowie Tagungsverpflegung. Die notwendige Bestimmungsliteratur („Farbatlas alte Obstsorten“, Ulmer Verlag) ist von Ihnen unbedingt selbst mitzubringen.

Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des Schwäbischen Streuobstparadieses per Mail unter kontakt@streuobst-paradies.de entgegen. Die Ausschreibung zu den Seminaren sowie weitere Infos sind auch auf der Internetseite www.streuobstparadies.de zu finden.

Notfalldienste

Der ärztliche Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) übernimmt über die Rufnummer **116 117 (Anruf ist kostenlos)** die Steuerung der Patientenversorgung an Wochenenden/Feiertagen.

Von Fall zu Fall wird hier entschieden, ob der Anrufer in einer der Notfallpraxen behandelt werden muss, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder ob der Rettungswagen ausrücken muss.

In schweren Fällen (Herzinfarkt, Schlaganfall, schwere Verletzung) muss weiterhin der Notarzt über die Nummer 112 verständigt werden.

Die bisherigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Woche bleiben bestehen.

Die Öffnungszeiten der Notfallpraxis Reutlingen lautet wie folgt:

Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen
Mo – Fr 18 – 22 Uhr

Sa, So und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

Notfallpraxis Kinder Reutlingen Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Münsingen

Albkrankenhaus Münsingen, Lautertalstraße 47

72525 Münsingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 20 Uhr

Kinderärztlicher, augenärztlicher sowie HNO-ärztlicher Notfalldienst werden ebenfalls über die bundesweite Rufnummer **116 117 (Anruf kostenlos)**

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Notfalldienst für Baden-Württemberg
0761/120 120 00

Soziale Dienste

Diakoniezentrum Martha-Maria

Rathausplatz 18, 72805 Lichtenstein-Unterhausen

Telefon: 07129 / 922 385

Apothekendienst

Samstag, 08. Juli 2023

Süd-Apotheke Mache, Ringelbachstraße 88, Reutlingen (Ringelbach), Telefon 0 71 21 / 9 25 40

Sonntag, 09. Juli 2023

Apotheke am Tübinger Tor, Katharinenstraße 28, Reutlingen (Innenstadt), Telefon 0 71 21 / 33 99 51

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

vhs Pfullingen

vhs

Neues aus der vhs

1Y2104 TRINITY-Songs, Poesie & Geschichten aus Irland

Termin: Freitag, 14.07.2023, 19:30 - 21:00 Uhr im Stadtpark Pfullingen

Seit vielen Jahren zelebriert das Künstlerduo klaus zeh & adeline seine Sicht des Irish Folk in urigen Pubs oder als Headliner bei Folk-Festivals.

Stimmungsvolle irische Klassiker, Balladen und Trinklieder vermitteln echtes Insel-Feeling.

1Y1117 Lichterfahrt auf dem nächtlichen Neckar mit dem Stocherkahn, Fr, 14.07.23 20:30 - 22:30 Uhr**1Y3016 Klangschalen-Meditation zum Träumen und Entspannen**, Fr, 21.07.23 19:15 - 20:45 Uhr**1Y5140 Mein iPad (Apple iOS) – Grundlagen**, Fr, 21.07.23 17:30 – 19:00 Uhr, 2x**1Y5116 INKSCAPE Grundlagen - mit kreativen Grafiken auf Wolke 7 schweben!** Do, 27.07.23, 18:00 - 21:00 Uhr, 2x**Y2103 "Madame Butterfly" auf der Seebühne Bregenz**

In Zusammenarbeit mit der vhs Reutlingen

Busfahrt plus Eintrittskarte 139 Euro

Termin: Fr, 21.07.23: Abfahrt 15:15 Uhr, Rückkehr gegen 2:30 Uhr



Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Träume von Gärten, Landschaft und Himmel

Vernissage mit Rahmenprogramm zur neuen Wechselausstellung im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb

Unter dem Titel „Träume von Gärten, Landschaft und Himmel“ stellt Hannelore Drost-Irion aus Munderkingen Bilder aus ihrem Werk im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb aus. Die Arbeiten auf Leinwand zeigen Gärten, dörfliche Szenen, Natur- und Himmelsimpressionen. Zu sehen sind die Bilder bis 29. Oktober 2023 im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb in Münsingen-Auingen. Das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb zeigt ab Juli 2023 für vier Monate eine neue Wechselausstellung. Besuchende haben in diesem Zeitraum die Möglichkeit neben der interaktiven Dauerausstellung zum von der UNESCO ausgezeichneten Biosphärengebiet Schwäbische Alb und zu den ausgestellten Exponaten zum Geopark Schwäbische Alb auch spannende künstlerische Eindrücke mitzunehmen.

Zur Vernissage am **Freitag, 7. Juli 2023 um 19.00 Uhr** im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb, Biosphärenallee 2-4, 72525 Münsingen-Auingen ist die Öffentlichkeit bei freiem Eintritt herzlich eingeladen. Neben der Vorstellung der Künstlerin und einem Rundgang durch die neue Ausstellung bietet die Vernissage ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Umrahmt von Klaviermusik von David Danka werden zwei schwäbische Märchen von der Malerin und Märchenerzählerin Hannelore Drost-Irion vorgelesen. Bei einem Sektempfang besteht für die Besucherinnen und Besucher auch die Möglichkeit mit der Künstlerin in Austausch zu treten.

Weitere Informationen:

Die neue Ausstellung kann bis 29. Oktober 2023 zu den üblichen Öffnungszeiten des Biosphärenzentrums besucht werden. Weitere Informationen unter: <https://www.biosphaerengebiet-alb.de/erleben-giessen/biosphaerenzentrum>

Landratsamt Reutlingen

**Verwaltungsausschuss****Einladung und Tagesordnung**

Sitzung am Montag, den 17.07.2023, 15:00 Uhr, im Sparkassen-Forum der Kreissparkasse, Schönbeinstraße 11, 72555 Metzingen.

öffentlich

1. Vorstellung des Polizeilichen Kriminalitätsberichts 2022
2. Umsetzung Wanderkonzeption; Eckpunkte der Vergabe der Wanderwegebeschilderung
3. Erster Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Rechnungsjahr 2023
4. Personalbedarfsbemessung Allgemeiner und Besonderer Sozialer Dienst im Kreisjugendamt - Aufhebung von Sperrvermerken
5. Personalbericht 2023
6. Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Ulrich Fiedler

Landrat

OEW Breitband GmbH erhält Landesförderbescheid für den Breitbandausbau im Landkreis Reutlingen

Der Landkreis Reutlingen kann sich über einen Zuwendungsbescheid für den Breitbandausbau in Höhe von rund 50 Millionen Euro freuen, den Thomas Strobl, Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, am Montag, 3. Juli 2023, in der Landeshauptstadt übergab.

Herr Landrat Dr. Ulrich Fiedler begrüßt die Förderzusage des Landes sehr: „Für eine zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum bleibt der Ausbau schneller Internetanschlüsse eine der wichtigsten Aufgaben. Deshalb freue ich mich gemeinsam mit den beteiligten Bürgermeistern sehr über die Förderzusage, die es unseren Städten und Gemeinden ermöglicht, die Digitalisierung im Landkreis Reutlingen weiter voranzutreiben.“

Nicht ohne Grund kann sich der Landkreis über eine solch hohe Förderzusage freuen: Bereits seit 2016 beschäftigt der Landkreis eine Breitbandkoordinatorin, die zusammen mit den Städten und Gemeinden, den interkommunalen Ausbaubündeln und den Netzbetreibern den Breitbandausbau im Landkreis voranbringt, Informationen bündelt und einen Überblick über die Ausbaumaßnahmen bereit hält. Diese intensive Netzwerkarbeit hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Städte und Gemeinden 2021 eine gemeinsame Absichtserklärung über das Ziel eines flächendeckenden glasfaserbasierten Netzausbaus im Landkreis verfasst und sich intensiv mit dem Breitbandausbau beschäftigt haben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.oew-breitband.de

Aktion Der Landkreis lächelt: Erster Tour-Stopp in Metzingen

Am morgigen Dienstag, den 4. Juli, von 10-18 Uhr startet er seine Tour durch den Landkreis Reutlingen in der Metzinger Ochsenkeller.

Das Landratsamt lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, Teil des Kunstprojektes „Der Landkreis lächelt“ zu werden. Alle Porträtfotos werden im Anschluss übereinandergelegt, sodass daraus DAS Gesicht des Landkreises Reutlingen entstehen kann.

Stadtradeln-Schnitzeljagd 2023: Jokerstempel

Auch 2023 nimmt der Landkreis Reutlingen wieder an der Aktion „Stadtradeln“ teil: Vom 24. Juni bis 14. Juli heißt es wieder um die Wette radeln, möglichst viele Alltagswege mit dem Fahrrad zurücklegen und bewusst auf die Nutzung des eigenen PKW's zu

verzichten. In diesem Jahr neu hinzugekommen ist die Stadtradeln-Schnitzeljagd. Hier gilt es, die 17 nachhaltigen GeoTürle bei Radtouren zu entdecken und Stempel zu sammeln. Falls nicht alle 17 GeoTürle gefunden werden können Bürgerinnen und Bürger ihren Jokerstempel bei dem Jubiläumsprojekt „Der Landkreis lächelt“ abholen.

Alle eingesandten Stempelkarten mit mindestens neun Stempeln nehmen automatisch an der Verlosung des regionalen Päckles teil. Alle Fototermine im Überblick

Helze fotografiert an allen Standorten auf seiner Tour jeweils von 10-18 Uhr, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

4. Juli: Metzingen, Ochsenkeller

5. Juli: Pfullingen, Stadtbücherei, Passy-Platz 1

6. Juli: Reutlingen, Kulturpark Reutlingen-Nord, Rappertshofen 4

11. Juli: Münsingen, KULTSPACE 2.0, Uracher Str. 5

12. Juli: Bad Urach, Amanduskirche, Gabriel-Biel-Platz 2

Schnell sein lohnt sich! Denn die ersten zehn Bürgerinnen und Bürger, die sich bei jedem Tour-Stopp fotografieren lassen, bekommen eine Tafel der leckeren Landkreisschokolade geschenkt! Die Enthüllung des Kunstwerks

Das fertige Kunstwerk wird am 21. Oktober auf der Kunst- und Kulturmesse im Achalm Hof Reutlingen enthüllt.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen als Dankeschön außerdem eine Postkarte mit dem Kunstwerk.

Kreisverkehrswacht Reutlingen-Münsingen e. V. ausgezeichnet

Die Kreisverkehrswacht Reutlingen-Münsingen e. V. wurde am 23. Juni 2023 in Warnemünde mit dem 24. „mobil und sicher“ - Preis Gold in Warnemünde ausgezeichnet. Der Landkreis Reutlingen konnte sich gegen 21 Mitbewerber durchsetzen und mit seinem Projekt „Kinder in Bewegung“ überzeugen.

Der Preis wird bundesweit und jährlich von der Zeitschrift „mobil und sicher“ ausgeschrieben und ist mit 1.550 Euro dotiert. Stifter der Preise ist der Verlag Max Schmidt-Römhild in Lübeck, wo das Magazin seit 1994 verlegt wird. Gesucht waren Verkehrswachten, die im Jahr 2022 mit einer herausragenden Verkehrssicherheitsaktion das Interesse der Menschen und Medien auf sich gezogen haben.

Freie Lehrstellen im Landkreis Reutlingen für 2023

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere.

Für den Ausbildungsstart in 2023 sind aktuell schon 272 Lehrstellen in 179 Betrieben ausgeschrieben (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 136 Praktikumsplätze veröffentlicht.

» Ortsteil Holzelfingen

» Amtliche Bekanntmachungen

Keine Sprechstunde des Ortsvorstehers

In der Zeit vom 10. Juli bis 27. Juli 2023 findet keine Sprechstunde des Ortsvorstehers statt.

Das Ortsamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt.

Ortsamt Holzelfingen, Römerstr. 2, 72805 Lichtenstein

Kontakt: Tel.07129/4228 Fax: 07129/6655

Mail: stefanie.brendle@gemeinde-lichtenstein.de

Homepage: www.gemeinde-lichtenstein.de

Unsere Öffnungszeiten im Ortsamt Holzelfingen:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr

Fundsache im Ortsamt Holzelfingen

Folgende Fundsachen wurden im Ortsamt abgegeben:

Schlüssel mit Anhänger "Schlachthaus".

Besitzansprüche können zu den üblichen Öffnungszeiten im Ortsamt geltend gemacht werden.

Ortsamt Holzelfingen

Römerstr. 2, 72805 Lichtenstein

Kontakt: Tel.07129/4228 Fax: 07129/6655

Mail: stefanie.brendle@gemeinde-lichtenstein.de

Homepage: www.gemeinde-lichtenstein.de

Unsere Öffnungszeiten im Ortsamt Holzelfingen:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

» Aktuell Wissenswertes

Vortrag über die Höhlen der schwäbischen Alb in Holzelfingen

Die Höhlenforschergruppe Pfullingen e.V. laden herzlich zum öffentlichen Festvortrag über die Höhlen der Schwäbischen Alb ein. Am Samstag, 08. Juli 2023 um 20:00 Uhr in der Greifensteinhalle in Holzelfingen. Referenten: Andreas Kücha und Herbert Jantschke. Der Festvortrag ist öffentlich und es ist keine Anmeldung notwendig. Der Eintritt ist frei. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen. Für Getränke und einen kleinen Snack ist gesorgt.

Backen im Backhaus Holzelfingen. Nächster Termin: 14.07.23

Das Backhaus, im Gebäude des Orsamt Holzelfingen, wird in der Regel jeden zweiten Freitag zum backen genutzt. Wer Interesse hat sich sein Brot, Brötchen, Hefezopf, Pizza usw. selbst zu backen, kann gerne vorbeischaun. Einfach das fertige Backgut mitbringen und es wird dann gemeinsam fertig gebacken. Der nächster Termin ist am **Freitag, 14. Juli 2023. Backschicht I um 09:00 Uhr und Backschicht II um 10:30 Uhr im Backhaus Holzelfingen.** Damit nicht zu viel Backware in einer Schicht zusammenkommt, gerne bei Jürgen Stotz Tel. 5383 oder 0170-4827911 oder im Ortsamt Holzelfingen, Römerstr.2, Tel.4228, Mail:stefanie.brendle@gemeinde-lichtenstein.de anmelden.

»» Ortsteil Honau

»» Amtliche Bekanntmachungen

Diamantene Hochzeit Ehepaar Eidt



Am 21. Juni jährte sich der Tag der Trauung von Anna Elise und Dieter Eidt zum sechzigsten Male.

Neben der Feier mit der Familie machten viele Gratulanten dem Paar die Aufwartung.

Ortsvorsteher Wilfried Schneider überbrachte dem Ehepaar Eidt mit den Glückwünschen des Ministerpräsidenten auch die Glückwünsche und ein Geschenk der Gemeinde Lichtenstein und der Ortschaft Honau.

Wir wünschen dem Ehepaar alls Gute für den weiteren gemeinsamen Lebensweg!

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –